



Kinderzentren Kunterbunt - Preisliste der Kindergärten
 an dem Standort München
 gültig ab September 2024
 Kernzeit von 9.00 - 13.00 Uhr

Kinderbetreuungskosten

Kindergarten von 3 bis 6 Jahren							
Buchungskategorie	≤ 20 Std.*	≤ 25 Std.	≤ 30 Std.	≤ 35 Std.	≤ 40 Std.	≤ 45 Std.	> 45 Std.
Elternentgelt** <small>(Wohnsitz in München)</small>	38,00 €	48,00 €	58,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	100,00 €
Elternentgelt** <small>(Wohnsitz außerhalb von München***)</small>	105,00 €	135,00 €	163,00 €	192,00 €	221,00 €	250,00 €	278,00 €

Verpflegungsangebot für den Kindergarten	
Getränke- und Teepauschale (ohne Mittagessen) <small>bei Buchung außerhalb der Kernzeit</small>	15,00 € / Monat
Frühstück	30,00 € / Monat
Snack	20,00 € / Monat
Mittagessen	100,00 € / Monat
Gesamtpreis bei Vollverpflegung****	150,00 € / Monat

Pflegemittelpauschale für den Kindergarten (bei Bedarf) (Pampers, Creme, Feuchttücher, Einmalhandschuhe)	25,00 € / Monat
---	------------------------

Buchung ausschließlich außerhalb der Kernzeit möglich*
Der in Art. 23 BayKiBiG geregelte Elternbeitragszuschuss wird an die Eltern weitergegeben. Das aufgeführte Elternentgelt verringert sich dementsprechend: „Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.“ **
Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb von München liegt oder die aus anderen Gründen nicht der Förderung unterliegen z.B. nicht Einhaltung der Kündigungsfrist, Abwesenheit in förderrelevanter Länge***
Der tatsächliche monatliche Verpflegungsbeitrag ist abhängig vom standortspezifischen Frühstücks- und Snackangebot****
Besonderheiten bei Geschwisterkindern (Voraussetzung: Antrag und Nachweis auf Geschwisterermäßigung wurde fristgerecht von den Eltern gestellt): Kinder mit der Ordnungsnummer 2 zahlen 50% des Elternentgeltes (Reduzierung des Elternentgeltes um 50%). Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher zahlen kein Elternentgelt (Reduzierung des Elternentgeltes um 100%). Verbrauchsgüter sind in beiden Fällen davon ausgenommen.

Es besteht die Möglichkeit Zuzahlungen bei den sozialen Ämtern der Stadt zu beantragen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragsstellung.

